



Abhängige Beschäftigung und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Frage, ob die abhängige Beschäftigung und die ehrenamtliche Tätigkeit zusammengerechnet werden ist u. a. bedeutsam für den gesetzlichen [Mindestlohn](#) (Vergütung im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit) und für die Einhaltung der sog. Nebenberuflichkeitsvoraussetzung beim Ehrenamtsfreibetrag oder beim [Übungsleiterfreibetrag](#).

Grundsätzlich besteht rechtlich die Möglichkeit, dass eine natürliche Person für denselben Vertragspartner als abhängig Beschäftigte*r und daneben ehrenamtlich tätig ist. Werden eine abhängige Beschäftigung und eine ehrenamtliche Tätigkeit bei demselben Vertragspartner unabhängig voneinander ausgeübt, liegt eine sog. *gemischte Tätigkeit* vor, bei der die abhängige Beschäftigung und die ehrenamtliche Tätigkeit nebeneinander stehen und rechtlich getrennt zu beurteilen sind.

Allerdings gelten *strenge Maßstäbe* für das tatsächliche Vorliegen einer von der abhängigen Beschäftigung abgrenzbaren ehrenamtlichen Tätigkeit.

Von daher wird *in aller Regel* von einem *einheitlichen Beschäftigungsverhältnis* auszugehen sein, in dessen Rahmen der/die Beschäftigte seine/ihre Arbeitsleistung regelmäßig

- am selben *Betriebsort*
- für denselben *Betriebszweck*
- unter Einsatz der *Betriebsmittel* des Arbeitgebers erbringt.

Dementsprechend liegt **keine** ehrenamtliche Tätigkeit, sondern ein *einheitliches Beschäftigungsverhältnis* regelmäßig dann vor, wenn der vermeintlich ehrenamtliche Teil der Tätigkeit

- *nur aufgrund der abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird*
- *in diese zeitlich, örtlich, organisatorisch und inhaltlich eingebunden*
- *im Verhältnis zur abhängigen Beschäftigung nebensächlich ist*

und daher insgesamt wie ein Teil der abhängigen Beschäftigung erscheint.

Für die Abgrenzung kommt es in erster Linie auf die *tatsächlichen Verhältnisse* an; die zivilrechtliche Vertragsgestaltung hat - insbesondere bei einem Auseinanderfallen von tatsächlichen und vertraglichen Vereinbarungen - keine ausschlaggebende Bedeutung.

Details

Autor:

Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:

Februar 2025